

Die Eisenschmelze in Seerüti

Autor(en): **Tschudi, N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **20 (1883)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Eisenschmelze in Seerüti.

Von Nationalrath Dr. N. Tschudi.

Bekanntlich liegt unser Canton zum grössten Theile im Gebiete der Kalkalpen. Nur im Norden wird er von der verucanen Nagelfluh, die von dem Bodensee bis in die Westschweiz die Vor-alpen durchzieht, im Hirzli und Biltner-Sonnenberg berührt. Im Süden dagegen reicht er im Fusse des Tödi und seiner Nachbarn bis zum krystallinischen Gestein, das vom Gotthard-Massiv ausstrahlt. Im Innern dagegen kommen grössere Gebirgszüge von Sernifit (Verucano) und Thonschiefer vor; vide der südliche Theil der Schiltkette, des Gantstockes und der verschiedenen Plattenberge.

In Folge dieser geologischen Configuration unseres Landes ist es erklärlich, dass in demselben im Allgemeinen Armuth an metallischen Ablagerungen herrscht und dass daher in Bezug auf Bergwerke unser Canton nicht excelliren konnte noch kann. In dieser Beziehung wird uns lediglich per Tradition und spärlichen Urkunden berichtet, dass in frühern Jahrhunderten eine »Eisenschmelze« in der Herren bei Schwanden, die ihr Erz vom Geisser an der Alp Guppen bezog, existirt und dass zu wiederholten Malen auch in Seerüti, dem vordersten Theil des romantischen Klönthals, ein Eisenhütten-Werk im Betriebe gestanden habe. Zu diesen zwei Bergwerken gesellte sich dann noch ein drittes am Tschermannen an der Alp Mürtschen, das nach mysteriösen Sagen im Mittelalter durch sog. fahrende Schüler von Zeit zu Zeit auf Gold und Silber ausgebeutet worden sei, und wo, wie allbekannt, in neuerer Zeit, d. h. in den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts, von einer Actiengesellschaft in bergmännischer Weise auf Kupfer und Silber gegraben, dann aber wegen Unergiebigkeit wieder aufgegeben wurde.

Aufgabe gegenwärtiger Arbeit soll es nun sein, die von mir gesammelten geschichtlichen und topographischen Data über die »Eisenschmelze« in Seerüti, chronologisch und übersichtlich zusammen

zu stellen, mir vorbehaltend, später in ähnlicher Weise über die Erzgruben an Guppen, die ich persönlich ebenfalls besucht und untersucht habe, zu berichten.

Dabei habe zum Voraus wegen Unvollständigkeit der Arbeit um Nachsicht zu bitten, da mir nicht nur in der Geologie tiefere Kenntnisse abgehen, sondern mir auch die Zeit mangelte, das Actenstudium vor das XVI. Jahrhundert zurück auszudehnen. Bei diesem Anlasse habe auch die Pflicht den IIII. Dr. Jost Wichser und Rector P. Leuzinger meinen Dank zu bezeugen, weil diese Herren mich durch gefällige Mittheilungen in meiner Arbeit unterstützten.

I. Geschichtlicher Theil.

Wann und durch wen zuerst das Eisenbergwerk im Klönthal resp. Seerüti, ausgebeutet und betrieben worden, kann nicht festgestellt werden. Wollte man der Volkstradition glauben, so müsste man annehmen, dasselbe wäre schon zur Zeit, wo das Land Glarus noch unter der Herrschaft von Säkingen stand, im Betriebe gestanden. Urkundlich lässt sich aber dieses Factum in keiner Weise belegen. Gegentheils spricht der Mangel jeder Andeutung von diesem Vorhandensein im Urbar des Stiftes Säkingen unter der Kastvogtei und dem Meieramte von Oesterreich, das auf uns gekommen ist, (vide histor. Jahrbuch, Jahrgang I) dafür, dass dieses nicht der Fall war. Wenn wirklich eine Ausbeutung zu jener Zeit stattgefunden hätte, so wäre dieselbe in der Form einer Belehnung geschehen, da nicht angenommen werden dürfte, dass der Betrieb durch das Stift selbst, oder durch eigens dafür Angestellte besorgt worden wäre; indem ein solches Vorgehen allen Traditionen jener Zeit widerspräche, wo man gewohnt war alle und jede Einkünfte durch Belehnung an Dritte sich zu sichern. Da aber aus jener Zeit uns weder Lehenleute noch derartige Lehenbriefe bekannt sind, so darf obiger Schluss als feststehend angenommen werden.

In dem Gemälde der Schweiz, Kanton Glarus von Blumer und Heer, ist auf Seite 86 gesagt: »Sowohl auf Guppen als in Seerüti wurde um das Jahr 1530 Eisenerz gegraben und geschmolzen, der Betrieb habe aber nicht lange gedauert etc.« Auf welche urkundlich belegte Thatsache diese Anführung sich stützt, ist uns nicht

bekannt, weil uns weder in den Rathsprotokollen, noch im Gemeindsarchiv von Glarus irgend etwas darüber zu Gesichte kam und auch die beiden glarnerischen Chroniken von Tschudi und Trümpi nichts darauf bezügliches enthalten.

Für uns geht erst mit dem Jahr 1569 der urkundliche Beweis für die Existenz und die Betreibung des fraglichen Bergwerkes an. Es ist aber dennoch des Bestimmtesten anzunehmen, dass schon um die von Blumer und Heer genannte Zeit die Ausbeutung stattgefunden habe, weil jener Passus, der zwar, wie das ganze Kapitel in dem er steht, von Hrn. Escher von der Linth herrühren soll, nicht aufgenommen worden wäre, sofern nicht authentische Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten. Auch ein anderer Punkt bestätigt diese Annahme, indem im Landsgemeindeprotokoll von 1569, wie wir ihn bald im Zusammenhange vernehmen werden, in der Concessionsacte der Ausdruck verkömmt: »ist ihnen bey der Fryheit, wie das man Vormalen geben, vergunt.« Dadurch liegt also deutlich und klar vor, dass schon vor 1569 mit Einwilligung der Landsgemeinde dieses Bergwerk dem Betriebe geöffnet worden war. Wer aber die Uebernehmer waren und zu welcher Zeit dieses geschah, bleibt hingegen fraglich.

Wenn auch die erste Ausbeutung nicht lange gedauert haben mag und voraussichtlich nicht besonders lohnend gewesen ist, so erwachte doch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, das bekanntlich einen gewaltigen Trieb zu geistiger und materieller Entwicklung in sich barg, bei mehreren Einwohnern des Landes neuerdings der Entschluss, ihr Glück durch Wiederherstellung und Betreibung des Bergwerkes in Seerüti zu versuchen. Wer diese Unternehmer gewesen sind, wird uns zwar nirgends gesagt, wohl aber dass sie sich an die Landsgemeinde, um die Concession zu erhalten, wandten, weil zu selber Zeit streng an dem Staatsregal der Bergwerke gehalten wurde. Das bezügliche Protokoll »vom Sonntag vor eingehendem Maien 1569« enthält darüber folgenden Eintrag:¹⁾ »Das Bergwärk so Etlich för zu nehmen vorhabendts sind, ist ihnen bey der Fryheit, wie das man Vormalen

¹⁾ Sowohl dieser Auszug, als die später folgenden Acten und Auszüge werden möglichst wortgetreu, aber mit verbesserter Orthographie, wieder gegeben.

geben, vergunt und nachgelassen. Doch so noch Etlich zu ihnen in Monatsfrist wollen einstohn, sollen sie die auch annehmen.«

Dass durch diesen Beschluss, obschon nicht ausdrücklich gesagt, das Eisenwerk in Seerüti verstanden war, geht mit Gewissheit aus dem nachfolgenden »Bannbrief« von 1571 hervor, in welchem die Waldeigenthümer im Klönthal, die Tagwen Glarus, Ennenda und Netstall, den Unternehmern die Wälder anwiesen, die ihnen zur Benutzung überlassen wurden.

Ob von dem durch die Landsgemeinde gemachten Vorbehalte von andern Landleuten noch Gebrauch gemacht worden, ist nirgends gesagt. Wie viele Unternehmer eigentlich waren und wie ihre Namen lauteten, kann auch nicht ausgemittelt werden. Dagegen ist es zweifellos, dass sie die nöthigen Gebäulichkeiten und Einrichtungen ganz neu aufführen und herstellen mussten. Dem wenn auch die Tradition, dass das Eisenwerk in Seerüti wiederholt abgebrannt sei, nicht auf diesen Zeitpunkt zutreffen sollte, d. h. dass es nicht beim Aufhören des vorhergegangenen Betriebes durch Brand zerstört worden wäre, so ist doch der Termin, seit die Eisenschmelze früher im Betrieb war, offenbar so lange, dass mit Gewissheit anzunehmen ist, die früher bestandenen Gebäude seien nicht mehr existirend gewesen. Es war deshalb auch bei der Uebernahme nicht von einem Kauf oder Uebertragung von frühern an die neuen Besitzer die Rede, wie wir es später bei andern Anlässen noch sehen werden, sondern lediglich von der Erwerbung des Rechtes zur Ausbeutung durch die Landsgemeinde. Auch der Umstand spricht für einen gänzlichen Neubau, weil erst im Mai 1572 mit dem Schmelzen der Anfang gemacht werden konnte. Nicht etwa, dass darüber eine eigene Urkunde existirte, aber dieses Factum geht aus dem Umstande hervor, weil in einer Privat-Chronik, die zwar nicht näher bezeichnet werden kann, die aber vom Chronisten Joh. Heinrich Tschudi, wie er selber angibt, zur Erstellung der Tschudi Chronik vom Jahr 1714 mit benutzt worden, der Passus enthalten war:

»Item im May 1572 hat man anfangen Eisenschmelzen, Gott wolle, dass es glücklich für bass gange.«

Durch die von der Landsgemeinde von 1569 ertheilte Concession sowohl, als auch durch die zur Inbetriebsetzung der Eisen-

schmelze getroffenen Vorkehrungen der Unternehmer, fühlten sich die Tagwen Glarus, Ennenda und Netstall, als dermalige Eigenthümer der Wälder in Seerüti und Klönthal an ihrem Eigenthum und in ihren Rechten bedroht, weil sie wohl wussten und wahrscheinlich früher schon praktisch erfahren hatten, dass es zum Eisenwerk viel Holz, d. h. Kohlen, brauche und dass deshalb ihre Wälder, sofern nicht Schranken gesetzt würden, dem gänzlichen Untergange geweiht wären. Sie kehrten deshalb vor den damals allmächtigen Rath und erwirkten nachstehende Urkunde, resp. Bannbrief:

»Wir Landammann und ganz geseßener Rath zu Glarus
 »bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, daß auf
 »Heut darum sind vor uns erschienen, deren dreien nachbenann-
 »ten Tagwen, nämlich Glarus, Ennenda und Netstall, verordnete
 »und vollmächtige Anwälte und fürbringen lassen: wie daß ihnen
 »von hohen nothdürftigen Nöthen etliche Hölzer in Seerüti und
 »Klönthal, dieweil daselbst ein Eisenwäerk von etlichen Landlütten,
 »denen es von einem Landammann und ganzer Landsgemeinde
 »vergunt und zugelassen, neulich angestanden, ihnen selbst und
 »ihren Nachkommen zu Bruch, Gezimmer, Fach und Gemach aus-
 »zubannen. Und namentlich haben sie ausgezielt alles Holz, das
 »vorhalb der Schlattalpliruns, grad über den See an die Lauruns
 »vor dem Rustel, richtig der Runns uf zum Deienstok stat, da sol-
 »len die Bärchwärkslütth dieshalb auswärts keinerlei Holz hauen
 »zum Verkohlen. Demnach hinter der Schlattalpliruns bis hintern
 »auf den Klönstalden unter den Wänden, dem Boden nah, sollen
 »sie kein tannis, eschis, ilmis noch igis zum verkohlen hauen. Was
 »aber ob den Wänden und hinter dem Klönstalden stat, dieselbi-
 »gen Wälder sollen ihnen fry sein, doch vorbehalten das tanni
 »Holz im Timmerwald von Klönstalden bis auf das Ek am Richis-
 »auersakberg, dessen man mangelt zu den Gebäuden der Berggüter
 »daselbst. Und dan von der Lauruns bis hindern an Sulzbach
 »sollen sie auch kein tannis, eschis, ilmis noch igis zu verkohlen
 »hauen. Doch mögen sie, die Bärchwärkslütth an allen den Orten,
 »die hieob genannt und ausbedingt, hauen wie andere Landlütth
 »zu ihren Gebäuden was sie nothdürftig allerley Holzes.*)

*) Aus diesem Passus geht hervor, dass zu jener Zeit die sog. Hoch-

»Ganz ernstlich bittens ihnen solchen erneuten Bann zu be-
 »stätigen, sy und ihre Nachkommen dabey zu schützen, zu schir-
 »men und Brief und Siegel darum aufzurichten, damit jetzt und
 »hernach daran sicher und hehend sein mögen. Und so wir ihr
 »Begehren verstanden und dabey vermerkt, daß ihnen zur Erhal-
 »tung ihrer Gebäude, Gezimmer, Dach, Gemach und sonstigen täg-
 »lichen Bruch solcher bemelter Hölzer auszubannen und vorzube-
 »halten von großen Nöthen, sonderlich den Tagwen von Glarus
 »und Netstall, so haben wir uns erkennt und erkennen hiermit,
 »daß oberörterte 3 Tagwen, auch all ihr Nachkommen bey ober-
 »zähltem Bann, wie der in Zilen und Laagen vernamset gänzlich
 »und sicher sollen und mögen bleiben, in allen Punkten und Arti-
 »keln wie dis obbeschrieben und erlentert sind: also daß sie
 »Leider darüber mögen verordnen und Bußen uff die Stän
 »setzen nach Bannrecht und in ihrem Gutbedunken. Und in all-
 »wäg jetzt und in künftigen Zyten dabey geschützt, geschirmt
 »und gehandhabt würden. Alles in Kraft und vermög dieses Briefs,
 »den wir zu fester, wahrer Urkund mit unseres Landes mehrerem
 »angehängtem Insigell bekräftiget und geben den 17 Tag Monats
 »Sbris da man zählt nach der Geburt Christi 1571 Jahr.«

Mit welchem Erfolg nun die Ausbeutung des Erzes und der Schmelzung desselben vor sich ging, läßt sich nicht näher bestimmen. Die Urkunden und Protokolle schweigen darüber. Doch darf als gewiss angenommen werden, dass bei der Erzgewinnung nur ein sog. Raubabbau angewendet wurde und dass die Schmelzung des Erzes keineswegs ein finanziell befriedigendes Resultat lieferte. Denn wie wir sofort sehen werden, war zu Ende des Jahrhunderts das Unternehmen bereits ausser Betrieb und die Gebäulichkeiten zerfallen; obschon die Unternehmer sich fortwährend noch als Eigenthümer gerirten. Dieselben liessen sich desshalb in Verkaufsverhandlungen mit dem damaligen Statthalter Hans Heinrich Schwarz ein, worüber wir in dem Protokoll des zweifachen Rathes von Donnerstag den 7. Mai anno 1601 folgenden Artikel eingetragen finden:

wälder in der Weise noch Gemeingut waren, dass alle Landleute in denselben abgesehen von ihrem Wohnsitze, dieselben zu ihrem Gebrauche frei benutzen konnten.

»Hr. Statthalter Schwarzen Fürbringens, wie daß er Willens und Vorhabens wäre, den Eisengwärb in Seerüti, wenn er mit den Inhabern möchte Einten werden, abzukaufen und zu handeln. Bitte euer Hr. Hr. sie möchten ihm, wie auch seinen Leuten das zugestohn wollen und zu Handen stellen. Ist erkannt und vergunnt diese Sach mit Brief und Sigell zu geben. Für die Tagwen Glarus, Ennenda und Netstall solle Recht werden und wenn im Wald der Tagwen etwas Beschwärliches hierin fürkämme, so mögen sie dann solches mit dem Recht erörtern.«

Der Kaufhandel scheint dann mit den bisanhinigen Eigenthümern zu Stande gekommen zu sein. Zwar nicht für Hr. Statthalter Schwarz allein, sondern auch Namens seiner Vettern Leonhard Schwarz und Hans Stählin von Basel, wie es aus einer, später anzuführenden Urkunde hervorgeht. Bereits am 3. August 1601 wandte sich Hr. Statthalter Schwarz in dieser Sache mit einem neuen Petition an den Rath dahin gehend:

»Auf Anbringen und Begehren Urn. Statthalter Schwarzen von wägen des Isenwärgs in Seerüti, daß meine Herren Herren so gnädig und gutwillig sein sollen und sein Vetter von Basel zu ihm stohn lassen wollen, dieweil keiner im Land unserer Landlüt sich dahin mit begeben wollen. Ist erkannt: Laßens meine Herren Herren zu, daß sein Vetter sein Läben lang wohl zu ihm stohn möge, jedoch mit Verwilligung einer ganzen Landsgemeind. Sofern aber das ihm zu lang, so mag er solches durch alle Tagwen im Land fürbringen. Was dann der Mehrtheil erkennt, solle es darbey verbleiben. Darauf werden sich meine Herren Herren berathschlagen, wie und welcher Gestalt man sich mit ihnen weiler verhalten wolte.«

Aus diesem Beschlusse resultiren zwei der Beachtung werthe Punkte: Einmal, dass es zu jener Zeit keinem Nichtkantonsbürger gestattet war, im Lande Grundeigenthum zu erwerben ohne Bewilligung der Landsgemeinde, und zum Andern, dass es Uebung und Recht war in gewissen Fällen, um die Landsgemeinde nicht ausserordentlich einberufen zu müssen, die Sache vor die Tagwen zur Abstimmung zu bringen. Dabei trat dann, wie wir aus andern Vorfällen wissen, der eigenthümliche Umstand ein, dass nach der Zahl der Tagwen und nicht nach der Zahl der Stimmenden

entschieden wurde. Nach diesem Modus konnte daher oft die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen, weil der Tagwen Elm oder Rüti ebenso viel galten, als Glarus oder Schwanden etc.¹⁾

Hr. Statthalter Schwarz scheint nun, da er nicht bis Ende April 1602 warten wollte noch konnte, die Vorlage an die Tagwen vorgezogen zu haben, welche ihm auch unzweifelhaft entsprochen haben, obschon darüber in den Protokollen nichts verzeichnet ist. Denn wir finden ihn in der gleichen Sache bereits am 17. October 1601 wieder vor Rath. Demselben lag nämlich die im Rathsprotokoll vom 31. August auf den Rand geschriebene Einschaltung »für Läbenlang« nicht recht und er wollte dieselbe ausgemerzt haben. Wir lesen daher im Rathsprotokoll des angeführten 17. October Folgendes:

»Des Statthalters Fürbringen, wie das meine Herren Herren
 »ihme und seine Vettern das Isenwärg in Seerüti verliehen und
 »darum Brief und Sigell aufrichten ließen, das sämmtlich Lehen
 »aber nur auf sein Vetter sein Lebenlang weise, dessen er jetzt
 »sich beschwäre, denn wenn sein Vetter mit Tod abginge, würde
 »er sich entgälten müssen, auf daß mit ihm ein anderes Abkomm-
 »niß zu thun und wie er verhoffte vorherige Brief und Sigell nicht
 »verändern. Bitt meine Herren Herren sie würden ihm bey solchen
 »ledig verbleiben lassen. Ist erkannt und laßen meine Herren Herren
 »bey Brief und Sigell verbleiben und es wird diesem seinem Be-
 »gehren willfahrt, dieweil solches nicht wider das Landrecht seie,
 »auch wird hiermit eine Urkund begünstiget und zu behändigen
 »gestattet.«

Wenn auch dieser Rathsbeschluss noch unklarer und verschwommener redigirt ist, als gewohnt, so geht doch aus seinem Schlusse hervor, dass Hr. Statthalter Schwarz seinen Zweck erreichte und ihm sein Vetter, Hr. Hans Stähli aus Basel, als unbeschränkter Associé zugelassen wurde, weil der Rath dieses Begehren »als nicht gegen das Landrecht laufend« erklärte. Weshalb fand aber der gleiche Rath am 3. August die fragliche Einschaltung nothwendig? Interessant wäre es die Tagwens-

¹⁾ Das gleiche Verhältniss fand aber auch im Rath statt, indem bis zum Jahr 1837 jeder Tagwen, klein oder gross, 4 Rathsherren besass.

beschlüsse nach ihrem Wortlaute zu kennen, dieselben sind aber nirgends verzeichnet.

Auch mit den 3 Tagwen Glarus, Ennenda und Netstall setzte sich Hr. Schwarz wegen Benutzung ihrer Wälder auseinander. Dabei gelang es ihm von denselben einen günstigeren »Bannbrief« zu erwirken, als derjenige war, welchen die Tagwen im Jahr 1571 den frühern Besitzern des Eisenwerkes gegenüber erlassen hatten, indem er grosse Bezirke Wald zur Benutzung der Eisenschmelze überliess, die früher im Bann inbegriffen waren. Dieser Bannbrief findet sich noch in dem Tagwensarchiv von Netstall im Original vor. In demjenigen von Glarus sind zwei Copien. Dagegen ist derselbe, wie der von 1571, obschon Namens des Rathes ausgestellt, doch nicht in den Rathsprotokollen eingetragen. Das Datum lautet auf das Jahr 1602 ohne nähere Angabe des Tages. Die Urkunde selbst hat folgenden Inhalt:

»Wir der Landammann und ganz gesessener Rath zu Glarus
 »bekennen und thun kund Jedermänniglich offenbar hier mit diesem
 »Brief, daß auf Heut seines Datums vor uns in ganz geseßenen
 »Rath kommen erschienen sind, die frommen, fürnehmen, wisen
 »Ulerich Tschudi Landsbaumeister, Thomas Goldknopf, Fridli
 »Trümpi, Niklaus Vogel, Heini Kubli und Hans Äbli als verord-
 »nete und vollmächtige Gewalthaber der dreien nachbenannten
 »Tagwen, Glarus, Ennenda und Netstall, vor uns aussprechen und
 »vorbringen lassen, wie das genannte 3 Tagwen hoch und wohl
 »von Nöthen etliche Hölzer und Hochwälder in Seerüti und Klön-
 »thal, dieweil das Isenwärk daselbst wiederum von Hr. Hans Hein-
 »rich Schwarzen, der Zeit Statthalter, sammt seinen Mitherren
 »Hr. Lienhard Schwarz und Hr. Hans Stähli von Basel verwichen
 »an sich zogen, erkaufte und aufgebauwen, denen es von einem
 »Landammann und ganzer Landsgemeinde vergunt und zugelassen
 »(doch denen 3 Tagwen und ihren Rechten und Gerechtigkeiten
 »ohne Schaden) deßwegen sei ihnen solches und ihren Nachkom-
 »men zu Bruch, Zimmer, Dach und Gemach auszubannen, wie von
 »Artikel zu Artikel folgen wird:

»Für's Allererst haben ihnen obbemelte Bannleiter von Glarus
 »im Namen jenes Tagwens für sich allein in Bann gelegt die Wäl-
 »der Sackbergshalber bis an Schlattalplibach, als für ihre Nieder-

»wälder. Was aber die übrigen Wälder, so die 3 Tagwen gemein
 »und unzertheilt, betrifft, haben obgenannte Bannleiter mit einander
 »erkannt, als nemlich was hinterhalb dem Schlattalplibach derselben
 »Syten, lassen wir solchen Wald hinwegthun, bis an die Dunkel-
 »laui (ausgenommen sofern Jakob Äbli eine Laubrechete begehrt,
 »ist eine solche vergunnt und zugelassen.)

»Zum Andern, was hinterhalb der Dunkellaui im Boden bis
 »an den Berg, ist das Laubholz den Bergwärksleuten verwilligt
 »hinwegzuthun, ausgenommen das Tanni groß und klein ist in
 »Bann gelegt, auch das man solches in keinem Bann weder schnei-
 »ten noch kreisen und in andern Weg nicht hinwegthun solle,
 »denn was ein jeder zu seinem Zimmer und Gebäuden brauchen
 »wollte.

»Zum Dritten, was anbetrifft der Wald vorhalb dem See
 »gegen Niderschlatt haben wir gebannt vom See dannen bis an
 »Tschingel oben durren. Was oben in dem Tschingel und darob,
 »so die Herbrig-Wälder antreffen möchte, ist den Bärwärksluten
 »vergunnt wegzuthun, was unschädlich sein möchte.

»Zum Vierten ist auch in Bann gelegt der Lochwald, ausge-
 »nommen das Laubholz mögen sie wegthun.

»Und Letzlichen antreffend den Rouggiswald, was hinter der
 »Streitruns, nemlich der Rouggiswald von dem See dannen der
 »Streitruns nach ufen bis in Rouggis und ob dem Wald dann dem
 »Rouggis nach bis an den Sulzberg und dem Sulzberg nach aben
 »bis fürs Auen an die hinterst Hütten. Dies alles ist in Bann ge-
 »legt ausgenommen unten dur usen bis an die Stritruns so wit
 »ufen als der Buchwald gaht. Und sind das die Laagen zwischen
 »den 3 Tagwen und das Isenwärk in Seerüti, die erste Laag etc.;
 »folgen nun die theils in Holz und theils in Stein geschlagenen Laagen.

»Doch mögen sie, die Bärwärkslüt auch an all den Orten
 »so hicob gebannt und usbedingt, hauen wie andere Tagwenlüt zu
 »ihren Gebäuen was sie nothdürftig allerlei Holzes und haben hier-
 »mit gemeine 3 Tagwensgenossen auf jeden Stamm zu Buß gelegt
 »10 ß. Das soll der halb Theil dem Leider und der ander halb
 »Theil den 3 Tagwen gehören. Es ist auch den Isenberren in
 »dieser Erkenntnuß ausdrücklicher angedinget und vorbehalten wor-
 »den, daß sofern sie oder ihre Bärwärkslüt innert diesen erzählten

»Bännen in Holz und Feld Schaden thäten, es seie gleichfalls auch
 »mit dem den See voraus aufschwellen den Berggenossen Schaden
 »thäten, daß sie sich desselbigen allerdings müßigen und nicht
 »aufschwellen sollen, dann sofern sie denselbigen schaden, zweifach
 »sollen abzutragen schuldig und verbunden sein.

»Es haben auch mehrgenannte 3 Tagwen einhelliglichen auf-
 »und angenommen, daß kein Theil ohne des andern Vorwissen und
 »Willen kein Holz noch Feld, Grund noch Boden nicht hinweg-
 »geben sollen, es beschehe dann, daß alle 3 Tagwen bey einander
 »und einhellig seien, wie sie mit einander eins werden mögen.
 »Mit ganz ernstlichen bittend ihnen solche ernannte Bänn zu be-
 »stättigen, sie und ihre Nachkommen dabey zu schützen, zu schir-
 »men und Brief und Sigell aufzurichten, damit sie jetzt und her-
 »nach daran sicher und habend sein mögen. Und so wir ihr, der
 »3 Tagwen Verordnete, ihrem Begehren nach verstanden und da-
 »bey vermerkt, daß ihnen zur Erhaltung ihrer Gebäude, Gezimmer,
 »Dach und Gemach und sonst täglichlichen Bruchen solche bemelte
 »Wälder auszubannen und vorzubehalten von großen Nöthen,
 »sonderlich den Tagwen Glarus und Netstall, so haben wir er-
 »kennt und erkennen hiemit, daß obberichtete 3 Tagwen, auch all
 »ihr Nachkommen, bei oberzählten Bännen, wie die in Zilen und
 »Laagen ernannt hat, gänzlich und sicher sollen und mögen bleiben
 »in allen Punkten und Artikeln, wie oben verschrieben und er-
 »läutert sind, also, daß sie Leider darüber mögen ordnen und
 »Bußen auf jeden Stamm setzen nach Bannesrecht und ihrem Gut-
 »dünken und in allweg, jetzt und in künftigen Ziten dabey ge-
 »schützt, geschirmt und gehandhabt werden sollen, in Kraft und
 »vermög des Briefes, den wir mit unserm Landessigell angehängt,
 »bekräftiget und besigelt haben, der gegeben von unseres einigen
 »Erlösers und Seligmachers Geburt, gezählt 1602 Jahr.

sig. Melchior Äbli, Landschreiber.»

A n m e r k u n g.

1) Nach allgemeiner und übereinstimmender Tradition wurden s. Z. alle
 Wälder in Seerüti und Klönthal, bei der Abkurung mit dem Stift Säkingen
 im Jahr 1395, der Kirche zu Glarus nebst Andern als Aussteuer überlassen.
 Es erscheint desshalb auffallend, dass sowohl in dem Bannbrief von 1571, als
 in dem von 1602 nur die 3 Tagwen Glarus, Ennenda und Netstall als Eigen-
 thümer handelnd auftraten, während doch zu jener Zeit, wie später, die Dorf-

Das Glück scheint aber auch Hrn. Statthalter Schwarz und Comp. bei Ausbeutung des Eisenwerkes nicht gelächelt zu haben. Gegentheils haben dieselben, offenbar nach allgemeiner Annahme, mit Schaden gearbeitet. In Folge dessen traten sie schon im Jahr 1607 mit einem Freiherrn Joachim von Mörsberg und Belfort, Herrn

schaft, resp. Tagwen Mitlödi eben so gut zur Kirche Glarus gehörte, wie die genannten 3 Tagwen und Mitlödi auch bei der Wäldervertheilung von 1830/31 als mitberechtigter Theilhaber seine Quota erhielt. Diese Sache lässt sich nur dadurch erklären, dass in jenen Zeiten fragliche Wälder an und für sich wenig, für das entfernte Mitlödi aber gar keinen Werth besaßen, da seine Bürger dieselben nie benutzten. Mitlödi wollte auch später von seinem Antheil am Kircheneigenthum im Klönthal — Wälder und Wildheuet — nichts wissen und deshalb für die Strasse dahin nichts leisten. Es musste daher mit Urtheil von 1663 gezwungen werden, an den Unterhalt des Seerütiweges beizutragen. Von diesem Zeitpunkt an wird sich ohne Zweifel auch seine aktive Theilhaberschaft am Klönthaler Eigenthum datiren, das ihm dann im Jahre 1832 und 1862, d. h. beim Verkauf seines erhaltenen Waldantheiles und bei der Auflösung der gemeinen Kirche, reichliche Früchte trug.

2) Ebenso auffallend ist es, dass nach dem Bannbrief von 1602 der Tagwen Glarus selbstständig und allein die Wälder des Sackberges bis an den Schlattalplibach in Bann legte, während doch nach den später ausgeführten Laagungen und nach dem Theilungsinstrument von 1831 die Wälder des Löntschbordes, des Näggeler und derjenigen, welche zwischen dem Näggeler und dem Schlattalplibach liegen, als Kirchenwälder behandelt und getheilt worden sind. Löntschbord und Näggeler sind im Brief von 1602 gar nicht erwähnt, während sie anno 1571 als vom Schlattalplibach »ausserhalb liegend« verstanden werden konnten. Für diesen Widerspruch ist uns keine plausible Lösung bekannt.

3) Die beiden Bannbriefe von 1571 und 1602 spielten noch in der Wäldertheilung von 1830/31 eine wichtige Rolle. Die Gegner der Theilung der Kirchenwälder unter die einzelnen Tagwen, liessen dieselben drucken und unter das Volk vertheilen, in dem Sinne, dass sie aus denselben herleiten wollten, fragliche Wälder seien als Gemeingut gestiftet und bestimmt, dass sich die Genossen daraus ihre Bedürfnisse an Holz zum täglichen Gebrauche und zu den Gebäuden unentgeltlich holen könnten. An der entscheidenden Gemeinde im Mai 1830, die auf dem Spielhof in Glarus abgehalten wurde, verlas der Führer der Opposition, Gensjäger Andreas Stüssi von Riedern, von der Spielhofmauer herab die Briefe textuell. Nachdem aber mit grosser Mehrheit der Grundsatz der Theilung ausgesprochen worden war, wagten sie, die Opponenten, es doch nicht, gerichtliche Inhibition, wie sie es angedroht hatten, eintreten zu lassen, sondern fügten sich als gute Republikaner der Mehrheit.

zu Bondorf und Roseneck, wegen Abtretung des Lehens, denn nur als solches wurde das Unternehmen angesehen und behandelt, in Verkaufsunterhandlung. Die Uebereinkunft bestätigte sodann der Rath und die Landsgemeinde in förmlicher Weise am 21. und 26. April 1608, und trugen das Lehen auf Herrn von Mörsberg über. Der daherige Beschluss findet sich im Rathsprotokoll so verzeichnet:

»Hr. Landammann Schwarzen — er war folglich in der »Zwischenzeit vom Statthalter zum Landammann avancirt — Für- »bringen im Namen des Fryherrn von Mörsberg von wegen seines »erkauften Isenwerkes in Seerüti, so Leonhard Schwarzen gsin, ihn »halten wolle in Wyß und Maas wie Hrn. Landammann Schwarzen.

»Was nun anbetrifft uf daß meine Herren mit ihm, Hrn. von »Mörsberg, des Silberwerkes wegen abkommen, ihm die Gruben »verzeigt und daß er vom selbigen Erz den Zehnten bezahlen solle, »geläutertes und geschmolzenes Metall erlegen und bezahlen solle. »Und dann er, Fryherr, nicht wissen möge, wie eint oder andere »Gruben fallen möchten, deßwegen seine Bitt, man ihm noch weiter »vergünnen wolle, wo ihm eine Grube abginge, daß er an selbige »Statt, ein andere suchen möge. So zu dem, wo es meinen Herren »gefallen wolle, das Zehnten eine andere Abhandlung zu thun der »Gestalt, daß er für den versprochenen Zehnten jährlich 400 fl. »erlegen wolle.

»Ist erkannt und hand meine Herren auf Gefallen der Land- »lütten gemelte Abhandlung, so Hrn. Landammann Schwarz than, »ein Jahr lang auf und angenommen und daß er die 400 fl. auf »St. Verena Tag erlegen, ausrichten und bezahlen solle. Doch uf »andere Jahr vorbehalten solches wieder anzunehmen oder bey »dem stipulierten Zehnten zu verbleiben.«

Aus diesem Beschluss geht offenbar hervor, dass Hr. von Mörsberg schon vorher von den Landleuten das Bergwerk am Mürtschen in Pacht genommen hatte, weil er nun darum einkam, ihm die Bedingungen zu ändern, resp. zu erleichtern, was ihm auch gelang. Hr. von Mörsberg scheint übrigens ein Schwindler gewesen zu sein, indem derselbe weder das Eisenwerk in Seerüti, noch das am Mürtschen je übernahm oder in Betrieb setzte. Von seiner Wirksamkeit an beiden Orten kommt keine Spur weiter vor; gegentheils erfahren wir durch die Rathsprotokolle, dass Land-

ammann und Rath schon am 23. August 1610 einen gewissen Huber und Consorten mit dem Bergwerk am Mürtschen unter den gleichen Bedingungen, wie sie Hr. von Mörsberg hatte, belehnte. Auffallend erscheint, dass Landammann und Rath die letztere Belehnung ohne Vorbehalt der Landsgemeinde vornahm.

Hr. Kammerer J. J. Tschudy ist daher auch im Irrthum, wenn er schreibt »Hr. von Mörsberg habe von der Landsgemeinde am 23. August 1610 das Silberbergwerk am Mürtschen für 41 Jahre gegen Errichtung des 10. Pfennigs der Ausbeute in's Lehen erhalten.« Ferner: »Der schlechte Fortgang mit dem Eisenwerk benahm Hrn. von Mörsberg den Muth und die Kraft das Silberbergwerk anzutreten und auszubeuten.« Wie wir gesehen haben, hatte Hr. von Mörsberg die Concession für Mürtschen schon früher besessen und unter jenem Datum ging sie auf Huber und Consorten über.

Auf welches Jahr eigentlich der Schluss und das Ende der Eisenausbeutung in Seerüti fällt, ist nicht bestimmt zu ermitteln. Die Tradition bezeichnet das Jahr 1611 dafür und glaubt, dass es durch den s. g. grossen, resp. schwarzen Tod, wie er abwechselnd genannt wird, durch Aussterben herbeigeführt worden sei. Uns will dagegen scheinen, man dürfe schon das Jahr 1608 als das letzte, wo Eisen geschmolzen wurde, annehmen. Die oben angeführten Thatsachen sprechen dafür. Im genannten Jahr sehen wir ja, dass nur noch als alleiniger Eigenthümer Hr. Leonhard Schwarz figurirte und dass er das ganze Unternehmen an Hrn. von Mörsberg verkaufte, ein Beweis, dass er sicher den Betrieb nicht mehr fortsätzen wollte. Dass Hr. von Mörsberg aber dasselbe nie antrat ist eben so gewiss.

Das Aussterben des Bergwerkes durch den grossen Tod von 1611 will die Tradition dadurch beweisen, weil man bis in's gegenwärtige Jahrhundert hinein am Ende des Tiefenwinkels zwei Haufen gegrabenes und zum Transport bereites Erz habe sehen können¹⁾ und dass am Rande des Eisenberges in Seerüti, in der Nähe des untersten aufgedeckten Ofens bis zur Strassenbaute im Jahr 1846 eine Masse gepochtes Erz gelegen habe. Dieses beweise, so schloss

¹⁾ Seither sind diese 2 Haufen durch die dortige Runn verstossen und überdeckt worden.

man, dass aus Mangel an Arbeitern, die weggestorben seien, der Betrieb aufgehört habe, indem sonst nicht noch unverarbeitetes Material zurückgeblieben wäre.

Uns will aber dieses Raisonnement nicht überzeugen, denn beim freiwilligen Aufgeben eines solchen Unternehmens kann das Zurückbleiben von unverarbeitetem Material ebenso gut vorkommen, man denke nur an Mangel von finanziellen Mitteln, oder an einen Brand der Gebäude etc. Doch die wahrscheinlichste Ursache des Eingehens des Eisenwerkes in Seerüti ist, wie wir es bald im topographischen Theil sehen werden, die abnehmende, ja fast erschöpfte Ausbeute an Erz und der damit verbundene Mangel an lohnendem Gewinn. Die nöthige Zahl von Arbeitern, die gewiss nie gross gewesen ist, hätte auch nach dem grossen Tod aufgebracht werden können.

An dieser Stelle kann auch noch angeführt werden, was Scheuchzer in seiner Naturgeschichte des Schweizerlandes über unser Eisenwerk in Seerüti sagt und zwar in tom. I pag. 363 Ausgabe von 1746:

»Es ist auch auf dem bekannten Berg Glärnisch, an der Seite »des Seerüti Sees vor diesem eine Eisengrube bearbeitet worden, »welche nun gleich obiger auf Guppen, ohne Frucht lieget.«

Ebenso ist noch zu bemerken, dass ein Theil, namentlich nach Süden zu, der abgetragenen Moräne »Tschudirain« aus »Rotheisenstein« bestand, wie er im Klönthal ausgebeutet und benutzt wurde, ein Beweis für uns, dass diese Moräne vom Gletscher aus dem Klönthal herrührte.

II. Topographischer Theil.

Wenn wir uns ein klares und übersichtliches Bild vom Umfange und der Beschaffenheit des Eisenbergwerkes im Klönthal verschaffen wollen, so müssen wir die Erzgrube und das eigentliche Hüttenwerk von einander trennen und jedes besonders behandeln, was um so nöthiger ist, weil sie auch räumlich ziemlich entfernt von einander lagen.

A. Erz l a g e r.

Das eigentliche Bergwerk, welches das Erz zur »Eisenschmelze« lieferte, befindet sich vis-à-vis des sog. Tiefenwinkels des Klönthaler Sees, am Fusse des Glärnisch. Der Tiefenwinkel bildete noch vor 40 à 50 Jahren eine ziemlich breite Bucht des Sees, welche bereits bis an den Fuss des Glärnisch reichte. Durch die zwei in denselben geleiteten und mündenden Runsen, Darli- und Ebenwäldli-Runs, aber ist diese Bucht von Jahr zu Jahr schmaler und kürzer geworden, so dass sie jetzt nur wenig weiter gegen den Berg reicht, als zu dem Punkt, wo das Wegli zum Gessnerdenkmal hinaufführt. Nur noch wenige Jahre und die zwei genannten Runsen, bis dahin durch die Bucht getrennt, werden wie zwei wilde Stiere ihre Köpfe, ihr Wasser und ihre Schuttmassen direkte gegen einander stossen.¹⁾ Zwischen und hinter, d. h. südwärts der Mündung der genannten Runsen, erhebt sich aus dem Thalgelände eine senkrechte Felswand von wenigstens 600 Meter Höhe. Dieselbe besteht, wie bereits die ganze Glärnischkette, aus Jurakalk. In dieselbe sind aber Lager von »Rotheisenstein«, von kleinerer oder grösserer Mächtigkeit eingesprengt. Sie können bereits von der Strasse aus, die längs der Nordseite des Sees hin- führt, mit Leichtigkeit gesehen werden; indem die oben angeführte Felswand stellenweis als roth und gelb gefleckt erscheint. Ein solches Rotheisenstein-Lager befand sich nun zu unterst an der Wand, wo dieselbe über vorgelagerte Felsköpfe zu Tage tritt, zirka 150 Meter über der Seefläche, das als Erzgrube ausgebeutet wurde. Der Zugang zu dieser Stelle ist gegenwärtig etwas schwierig und führt durch einen s. g. Zug zwischen zwei vorgelagerten Felsköpfen hinauf, durch den ohne Zweifel s. Z. das gebrochene Erz, mit oder ohne »Gleit«, hinunter befördert wurde. Gegenwärtig ist dieser Zug, der oben sehr steil wird, mit Schutt und Steinen der Art gefüllt, dass man mit jedem Tritt eine kleine Lawine dieses Materials in Bewegung setzt und damit theilweise wieder abwärts rutscht. Zur Zeit der Ausbeutung hat offenbar der Weg über den

¹⁾ Zur schnelleren Ausfüllung des hintern Theiles der Bucht mögen auch noch die jährlich wiederkehrenden Felsstürze von dem Berge her beigetragen haben.

hintern Kopf, künstlich angelegt, vorwärts nach der Grube geführt. Man glaubt jetzt noch Theile davon zu erkennen. Die Grube selbst bildet eine gegen den See zu offene ausgesprengte Höhlung, die man vom See und der Strasse her gut sieht. Vor derselben bildet das Haupt des vorgelagerten südlichen Kopfes eine kleine Terrasse. Der Kubikinhalt dieser Höhlung mag zirka dem Raume eines grossen Hauses entsprechen. Nur an der Westseite dieser unregelmässigen Grube findet man in dem lockern Gebirge, das sich zugförmig in die Wand hinaufzieht, noch einzelne eingesprengte, cubisch geformte Stücke verschiedener Grösse von Rotheisenstein, die sich leicht losbrechen lassen. Nach allen andern Richtungen ist die Grube vollständig erschöpft und es findet sich nur noch Kalkfels vor. Aus diesem Umstande kann und darf man schliessen, dass diese Stelle als ausgebeutet preisgegeben und verlassen wurde. Nicht etwa, dass in der Gegend herum keine andern Lager des benutzten Rotheisens mehr zu finden wären, gegentheils zeigen sich solche in der oben beschriebenen Wand noch mehrfach vor, aber in einer solchen Höhe und Situation, dass der Zugang zu ihnen, mit den Hülfsmitteln jener Zeit, wenn nicht ganz unmöglich, doch mit einem solchen Kostenaufwande und mit einer solchen Gefährlichkeit verbunden gewesen wäre, dass auf ihre Benutzung zum Voraus verzichtet werden musste.

In der ausgebrochenen Höhle findet man nirgends Spuren, die auf den Gebrauch von Pulver hinweisen. Dieses Sprengmittel, im 15. und 16. Jahrhundert zwar schon wohlbekannt und vielfach angewendet, war hier nicht nothwendig, weil, wie der Augenschein lehrt, das Gebirge da, wo Rotheisenstein sich eingesprengt vorfindet, so locker sich darstellt, dass dasselbe mit Brecheisen, Hammer und Meisel leicht gespalten und das Erz ausgebrochen werden konnte.

Nach bestimmten und glaubwürdigen Ueberlieferungen transportirte man das gebrochene Erz von dem Tiefenwinkel über den See bis zum Pochwerk auf flossartigen Schiffen. Dieser Transport war um so mehr angezeigt, weil nicht nur bis an's Wasser das Erz geriset werden konnte, sondern vorn am See das Wasser derart gestaut wurde, dass die Flösse bis zum Pochwerk gelangten. Dass man dieses Aufschwellen des Sees wirklich praktizirte, geht klar aus dem 2. Bannbrief (1602) hervor, indem den Bergwerks-

leuten darin das Schwellen des Sees in der Weise, dass den Bergbauern, die zugleich auch Eigenthümer der Riether waren und noch sind, Schaden erwachse, untersagt wurde, mit der Androhung, den verursachten Schaden »zweifach« ersetzen zu müssen.

Dieses Transportmittel war aber in Folge der klimatischen Verhältnisse des Klönthals bekanntlich nur 7 bis 8 Monat im Jahr zulässig, was aber ausreichend gewesen sein mag, die nöthige Menge Erz herbeizuschaffen. Denn dass im Winter mit Schlitten Erz transportirt worden wäre, ist nicht anzunehmen.

B. H ü t t e n w e r k.

Vorn am See, am Ausfluss des Löntsch, 200 Meter von der gegenwärtigen Seebrücke befindet sich zwischen Strasse und Löntsch ein gewaltiger Felsen quer über gelagert, der »Schwellstein« heisst und der zweifelsohne seinen Namen daher erhielt, weil »die Bergwerksleute« denselben mit benutzten um daselbst das Wasser zu stauen. Vis-à-vis diesem Felsen, auf dem rechten Ufer des Löntsch, zwischen demselben und dem Berg, befand sich das Pochwerk, wo das hertransportirte Erz zum Schmelzen zubereitet und verkleinert wurde. Dieses Pochwerk wurde durch das Wasser betrieben und das Aufschwellen des Sees, resp. Löntsch, an dieser Stelle, mag dazu beigetragen haben, die nöthige Wasserkraft zu erhalten. Dieser Umstand spricht dann aber auch dafür, dass das eigentliche Eisenwerk nur jeweilen in der bessern Jahreszeit im Betriebe stand, weil bekanntlich im Winter aus dem See oft Monate lang gar kein, oder nur ganz wenig Wasser abfließt. Die Grundmauern dieses Gebäudes waren noch bereits in ihrem ganzen Umfange bis zu dem Zeitpunkte sichtbar, wo Hr. Gabriel Spälti einen unterirdischen Abzugscanal aus dem See anlegte, um ihn im Winter als Reservoir benutzen zu können, und der in kurzer Distanz vor dem Schwellstein in den Löntsch ausmündet. Durch diese Canalbaute, die man mitten durch die Ruine führte, wurde der grösste Theil der alten Mauern zerstört, doch werden auch heute noch an der Bergseite einige Ueberreste gesehen. Zwischen dem Schwellstein und der Ruine fand Hr. Richter und Tagwenvogt M. Iselin bei Anlass, als das Löntschbett im Jahr 1846 vom Schwellstein bis in die »Ausrünne« vorn am See ausgeräumt wurde, einen Poch-

hammer, der wenigstens 30 Pfund wiegen mochte. Hr. Rathshr. David Marti war Augenzeuge dieses Fundes. Der klotzartige Hammer, den Hr. Iselin als Merkwürdigkeit sorgsam aufbewahrte, ging leider auch durch den Brand vom 10./11. Mai 1861 verloren.

Die Schmelzofen, 3 an der Zahl, befanden sich östlich, d. h. thalauswärts dem Schwellstein. Alle 3 befanden sich in, oder unmittelbar neben der jetzigen Seerütistrasse. Dieselbe erhielt erst im Jahr 1846 ihre gegenwärtige Direction, indem der frühere Weg¹⁾ sich etwas mehr nördlich durch die Berggüter hinzog. Der unterste, d. h. östlichste Ofen befand sich rechts an der Straße, ca. 50 Meter vom untern Ende des s. g. Eisen- oder Zwickiberges. Seine Mauern sind noch gut sichtbar und bilden einen kleinen Hügel zwischen Strasse und Löntsch. Links von demselben in dem jetzigen Strassengebiet und der gegenwärtigen Vordermauer und Strassenböschung lag der oben berührte Haufen gepochten Erzes, zwar selbstverständlich ganz überwachsen. Derselbe wurde s. Z. zur Strassen-Beschotterung grösstentheils verwendet. Oben an der Strassenmauer lassen sich immer noch mit Leichtigkeit Stücke davon auffinden.

Der zweite Ofen befand sich ganz im jetzigen Strassengebiet, etwa 75 Meter ob, resp. hinter dem Ersten. Von demselben ist nichts mehr zu sehen als ein halbecalcinirter Felsen, auf der Löntschseite, an den sich der Ofen angelehnt hatte.

Der dritte und wahrscheinlich der Hauptofen befand sich unmittelbar vor dem Schwellstein, auch im jetzigen Strassengebiet. Vor der Strassenbaute anno 1846 sah man nichts von seinen Ruinen, als einen Haufen überwachsender Schlaken. Durch die Strassenbaute aber wurde er ganz blosgelegt und abgetragen, da das Terrain daselbst tiefer gelegt werden musste. Bei diesem Anlasse fand man daselbst auch noch zwei grosse Stücke Eisen. Da wir dieselben nicht selbst sahen, so können wir nicht feststellen, ob dieselben, wie einige behaupten, Masseisen, oder wie Hr. Richter David Marti sagt, der sie selbst gesehen haben will, Stangen geschmiedeten Eisens, die über den Ofen hinüber gelegen wären, gewesen seien. Auch ging das Gerücht, dass die Arbeiter daselbst

¹⁾ das s. g. Eisengässli.

noch einen Ambos ausgegraben hätten, der dann aber in der Nacht nach Netstall hinaus transportirt und in Getränk verwandelt worden sei. Links und rechts von der Stelle, wo dieser Ofen gestanden, findet man gegenwärtig noch viele Schlaken, von denen einige ganz verglast, die andern aber siebartig durchlöchert sind. Solche Schlaken wurden s. Z. massenhaft zur Strassenauffüllung bei der in der Nähe befindlichen Hinterblankenruns und hinter dem Schwellstein zum Strassendamm verwendet.

Ob alle 3 Ofen auf einmal im Betriebe waren, oder ob noch mehrere existirt haben, kann nicht gesagt werden, da alle Nachrichten darüber mangeln.

Der Seerütiberg, in welchem gegenwärtig eine Wirthschaft betrieben und gewöhnlich »Rodanenberg« genannt wird, heisst nach den Urkunden »Rhodanen- und Hüttenberg« und bestand ursprünglich aus zwei Bergen. Der vordere Theil, der s. g. »Hüttenberg« reichte und reicht noch bis in die Nähe des Schwellsteines und vor 1846, d. h. ehe die Strasse durch Seerüti dem See nach gezogen wurde, lief der Weg nach dem Klönthal von dem Schwellsteine zu oberst durch den Hüttenberg, längs dem vor und oberhalb befindlichen Büchelberg hin. In diesem Hüttenberg befanden sich die weitem Gebäude, welche zu dem Eisenwerk gehörten. Der Name »Hüttenberg« ist auch unzweifelhaft durch diesen Umstand entstanden. Von allen dort gestandenen Gebäuden, die vorzüglich zur Aufnahme der Arbeiter gedient haben mögen, ist aber keine Spur übrig geblieben, da sie wahrscheinlich lediglich aus Holz construirt waren.

Hinter dem Schwellstein, zwischen dem Hüttenberg und dem Löntsch, befand sich ein ziemlich grosser, ebener Platz, der heute noch den Namen »Kohlplatz« führt und über welchen man mitten hindurch die neue Strasse anlegte. Dieser Platz gehörte zum Hüttenwerk und diente demselben für Ablagerung von Holz und Kohlen, welch' Letztere damals, wie das Erdreich heute noch zeigt, daselbst gebrannt wurden. Gegen den Hüttenberg war er durch in Stein geschlagene Laagen begrenzt, von denen sich jetzt noch einige vorfinden. Nach Eingehung des Eisenwerkes eignete sich die gemeine Kirche diesen Platz als Eigenthum zu und er wurde auch von deren Genossen, so lange das Bedürfniss dafür vorhanden

war, als Holz- und Kohlplatz benutzt. Bei der oft erwähnten Strassenbaute fiel der Theil links der Strasse dem Hüttenberg zu, der Theil rechts, zwischen Strasse und Löntsch, wurde in neuerer Zeit ebenfalls dem Tagwen Netstall, als Eigenthümer des Hüttenberges, abgetreten. Aber nicht nur auf diesem Platz brannten die »Bergwerksleute« ihre Kohlen, sondern es finden sich noch viele andere Stellen im Klönthal, die jetzt noch den Namen »Kohlplatz« führen, wie im hintern Güntlenau, unten im Rouggis, hinter dem See, im Voraucn, an Klönstalden etc., und wo seiner Zeit, wie die schwarze Kohlerde es deutlich weisst, Holz zu Kohlen gebrannt wurden, weil dieselben zum Transport leichter waren und in der »Eisenschmelze« nur Kohlen zur Verwendung kamen.

Dieses ist nun die kurze Geschichte und Beschreibung der »Eisenschmelze« in Seerüti, wie sie vom Volke von jeher genannt wurde. Wenn dieselbe auch lückenhaft und unvollständig ist, so bringt sie doch manches Verständniss in Sachen, die früher nur verschwommen und sagenhaft bekannt waren. Auch öffnet sie viele Ausblicke in jene Zeit, die uns zeigen, in wie ganz andern Zuständen unsere Vorfahren vor wenigen Menschenaltern lebten, als die gegenwärtige Generation und wie einfache und ganz andere Bedürfnisse damals zu befriedigen waren.
